

Satzung

über die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen der Stadt Bischofswerda - Spielplatzsatzung -

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 27.11.2018 die Satzung über die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen der Stadt Bischofswerda beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Bischofswerda errichtet und betreibt Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Anlagen.
- (2) Spiel- und Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der geistigen und körperlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen sowie der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses dienen und von der Stadt Bischofswerda als Spiel- und Bolzplatz der Stadt Bischofswerda ausgewiesen sind bzw. zukünftig als solche ausgewiesen werden.

§ 2

Aufenthalt

- (1) Die Spielplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von 14 Jahren benutzt werden. Sofern Kinder und Jugendliche von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtsberechtigten begleitet werden, ist diesen ebenfalls die Nutzung der Anlagen gestattet. Soweit eine Altersbegrenzung aufgrund der besonderen Gegebenheiten einzelner Spielplätze erforderlich ist, werden diese Beschränkungen auf den Spielplätzen durch entsprechende Hinweisschilder bekannt gemacht. Die Benutzung der Spielplätze ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit möglich.
- (2) Die Benutzung der Bolzplätze und der auf den Bolzplätzen aufgestellten Spiel- und Turngeräte sind nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr gestattet.
- (3) Die Nutzbarkeit der Spiel- und Bolzplätze wird jährlich vom 1. April bis 31. Oktober gewährleistet.

§ 3

Ordnungsvorschriften

Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nicht gestattet:

1. das Nutzen der Spielplätze unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkungen,
2. das Nutzen der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten,
3. das zweckentfremdete Nutzen von Turn-, Spiel- und Sportgeräten,

4. das Verrichten der Notdurft,
5. Rasen, Anpflanzungen und sonstige Flächen der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der Wege und Plätze zu betreten,
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Teile der Spiel- und Bolzplätze zu verändern oder aufzugraben,
7. Bänke, Hinweisschilder, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen,
8. Spiel- und Bolzplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Stadt Bischofswerda oder ihrer Beauftragten,
9. entgegen der angebrachten Beschilderung mit Fahrrädern den Spiel- oder Bolzplatz zu befahren, ausgenommen Kleinkinderfahrräder, Roller und Dreiräder, Fahrräder außerhalb von vorgesehenen Fahrradständern abzustellen,
10. Musikwiedergabegeräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Personen gestört werden können, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
11. Wegesperren zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Absperrungen zu überklettern, zu verändern oder zu beseitigen,
12. Personen zu belästigen oder zu behindern,
13. jede Verunreinigung oder Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
14. der Konsum von alkoholischen Getränken, sonstigen berauschenden Mitteln und Tabakwaren,
15. das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden, ausgenommen Blinden- und Begleithunde,
16. das Entzünden offener Feuer, das Benutzen von Grillgeräten,
17. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten, gefährliche oder scharfkantige Spielgeräte mitzubringen und zu benutzen,
18. Spielgeräte mit Fahrradhelmen, Schlüsselbändern o.Ä. sowie Kleidung, die sich verfangen kann zu benutzen,
19. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht ausdrücklich als Ausnahme im Sinne des § 4 dieser Satzung genehmigt sind.

§ 4

Ausnahmen

Die Stadt Bischofswerda kann in begründeten Einzelfällen oder bei extremen Wettersituationen, z.B. Warnungen vor Sturm oder Hagel, weitere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften nach § 3 dieser Satzung zulassen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Bischofswerda für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Stadt beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Die Stadt Bischofswerda haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdete und nicht satzungsgemäße Benutzung der Spiel- oder Bolzplätze sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte, entstehen.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer der Spiel- und der Bolzplätze selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten bleibt unberührt.

§ 6

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. auf den Spiel- und Bolzplätzen eine als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Spiel- und Bolzplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Weisungen von Beauftragten der Stadt Bischofswerda ist Folge zu leisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 3 genannten Ordnungsvorschriften oder gegen Weisungen gemäß § 6 verstößt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bischofswerda.
- (3) Ordnungswidrigkeiten kann nach § 124 Absatz 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.
- (4) § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung nebst Anlage vom 26.10.2010 sowie die Änderung vom 25.01.2011 außer Kraft.

Bischofswerda, 28.11.2018

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Anlage

Übersicht der Spiel- und Bolzplätze in Verantwortung der Stadt Bischofswerda

A) Spielplätze

1. Schillerpark,
2. Lutherpark,
3. „Spielpark an der Wesenitz“, Maximilian-Kolbe-Straße (Bolzplatz),
4. „Fichtners Schanze“ Schönbrunn (mit Bolzplatz),
5. Spielplätze Heinrich-Heine-Straße / Lessingstraße,
6. Skater-Anlage Schmöllner Weg,
7. „Am Lärchenweg“ Großdrebnitz / BMX-Bahn und Spielplatz,
8. Spielplatz Weickersdorf,
9. Spielplatz im Freibad,
10. Waldspielplatz.

B) Bolzplätze

1. Bolzplatz Sandgrube,
2. Bolzplatz Geschwister-Scholl-Straße,
3. Bolzplatz Am Wiesengrund,
4. Bolzplatz Weickersdorf / Am Bürgerhaus.

C) Sonstige Spielgeräte

Altmarkt.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister